

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2009/11/23 2006/05/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2009

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Wr §101 Abs3;

BauO Wr §134a;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Wenn auch die Einhaltung der Bestimmungen über den Brandschutz nicht zu den nach § 134a Wr BauO geltendmachbaren Nachbarrechten zählt (Hinweis E vom 21. November 2000, 2000/05/0185; zur früheren Rechtslage siehe etwa das E vom 2. Dezember 1997, 94/05/0354), so ergibt sich doch (unabhängig von § 134a Wr BauO) für das Recht des Nachbarn auf Zustimmung zu einer Errichtung von Öffnungen in Feuermauern im Grunde des § 101 Abs. 3 Wr BauO eine Parteistellung des Nachbarn im diesbezüglichen Bewilligungsverfahren, allerdings nur hinsichtlich der Frage, ob seine Zustimmung notwendig ist und bejahendenfalls, ob sie vorliegt. Wenn auch die Einhaltung der Bestimmungen über den Brandschutz nicht zu den nach Paragraph 134 a, Wr BauO geltendmachbaren Nachbarrechten zählt (Hinweis E vom 21. November 2000, 2000/05/0185; zur früheren Rechtslage siehe etwa das E vom 2. Dezember 1997, 94/05/0354), so ergibt sich doch (unabhängig von Paragraph 134 a, Wr BauO) für das Recht des Nachbarn auf Zustimmung zu einer Errichtung von Öffnungen in Feuermauern im Grunde des Paragraph 101, Absatz 3, Wr BauO eine Parteistellung des Nachbarn im diesbezüglichen Bewilligungsverfahren, allerdings nur hinsichtlich der Frage, ob seine Zustimmung notwendig ist und bejahendenfalls, ob sie vorliegt.

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Brandschutz (Bestimmungen feuerpolizeilichen Charakters) BauRallg5/1/4 Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2006050118.X04

## Im RIS seit

31.12.2009

## Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)